



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

56. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 25. DEZEMBER 1931 / Nummer 52

Die Vierte Notverordnung

Von Rechtsanwalt Dr. Friß Heßler (Halle a. d. S.)

„Das Weihnachtsfest wenigstens wird unsere Wirtschaft, die schon so lange auf gute Nachrichten warten mußte, nicht enttäuschen!“ Diese Hoffnung sprach ein wirtschaftliches Nachrichtenblatt im Anschluß an eine Rundfrage über den Verlauf des „Kupfernen Sonntags“ aus. Wenige Tage darauf wurde die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 bekannt, und heute wissen wir, daß dieses Gesetzeswerk nicht nur dem Uhrenfachhandel, sondern dem Einzelhandel überhaupt das Weihnachtsgeschäft 1931 mehr oder weniger verdorben hat. Das ist ein verhängnisvoller Anfang für die Auswirkung eines Gesetzes, welches das Ausland als „den kühnsten Eingriff in das Wirtschaftsleben eines Volkes, der in der Geschichte keinen Vergleich hat“, bezeichnet hat.

Die Notverordnung stellt den Versuch dar, eine allgemeine Senkung des Preis- und Lohnniveaus gesetzlich zu erzwingen. Dadurch soll die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkte gestärkt, die Inlandkaufkraft aber nicht weiter abgedrosselt werden. Ob der beschriftete Weg geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen, wird die spätere Zukunft zeigen. Zunächst einmal hat die deutsche Wirtschaft einen schweren Schlag erlitten, von dem sie sich nicht so leicht erholen wird. Schuld daran ist, daß die Notverordnung zu einer Zeit erlassen worden ist, als sich der Einzelhandel im Hinblick auf das bevorstehende Weihnachtsfest auf eine Steigerung seines Umsatzes eingerichtet hatte. Diese Umsatzsteigerung ist nicht eingetreten und mußte ausbleiben, als weiten Kreisen unseres Volkes ein Gehalts- und Lohnabbau „verordnet“ wurde. Es liegt auf der Hand, daß derjenige, der im Lohn gekürzt wird, seine Lebenshaltung entsprechend einschränkt und in Aussicht genommene Weihnachtsbesorgungen ganz oder zum Teil unterläßt. Hinzu kommt, daß durch die Notverordnung die Meinung Platz gegriffen hat, man werde nach Weihnachten jede Ware billiger einkaufen können. Die Vierte Notverordnung ist also bestimmt in einem überaus ungünstigen Zeitpunkt erlassen worden und hat deshalb der deutschen Wirtschaft einen großen Schaden zugefügt, der in vielen Fällen nicht wieder ausgeglichen werden können. Die Klärung der Frage, weshalb die Vierte Notverordnung dem deutschen Volke gerade als

„Weihnachtsgeschenk beschert“ werden mußte, bleibt abzuwarten.

Im folgenden werden wir einige Teile der Vierten Notverordnung einer kurzen Betrachtung unterziehen, soweit wir dieses nicht schon an anderer Stelle tun oder getan haben¹⁾.

Anpassung gebundener Preise an die veränderte Wirtschaftslage

Als gebunden gelten Preise, zu deren Einhaltung die Beteiligten sich verpflichtet haben. Ob diese Verpflichtung auf Abmachungen im Sinne der Kartellverordnung beruhen muß, ist zweifelhaft. Nach der Notverordnung soll es sich zwar um eine Verpflichtung „durch Verträge oder Beschlüsse“ handeln, aber nicht nur der in der Kartellverordnung, sondern der in der Notverordnung vom 27. Juni 1930 bezeichneten Art. Diese Notverordnung führt nun neben den „Verträgen oder Beschlüssen“ im Sinne der Kartellverordnung auch die Anwendung bestimmter Geschäftsbedingungen (Geschäftsbedingungen, die jemanden in bezug auf die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen rechtlich oder wirtschaftlich beschränken) sowie bestimmte Handlungen an (Handlungen, die nach Lage der Verhältnisse, den Umständen des Falles oder der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, im wesentlichen den gleichen wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen geeignet sind, vor allem Empfehlungen, die sich auf Arten der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen beziehen).

Soweit Preise im Sinne der Vierten Notverordnung als gebunden anzusehen sind, sind sie zur Anpassung an die veränderte Wirtschaftslage bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10% gegenüber dem Stand vom 30. Juni 1931 zu senken. Das gilt vor allem für Markenwaren. Als Markenwaren gelten nach der Notverordnung solche Waren, die selbst oder deren Umhüllungen, Ausstattungen oder Behältnisse, aus denen sie verkauft werden, mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmale (z. B. Firma, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind.

¹⁾ Siehe auch in der vorliegenden Nummer unter „Steuerfragen“.